



Handeln bei Anzeichen sexualisierter Gewalt in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Gesa Bertels, Jan Pöter

Aufbau

1. Wahrnehmen: Sexualisierte Gewalt in der stationären Kinder- und Jugendhilfe
2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt
3. Vorbereiten: Fallbezogene und -übergreifende Beratungsmöglichkeiten

1. Wahrnehmen: Sexualisierte Gewalt in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

1. Wahrnehmen: Sexualisierte Gewalt in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Mögliche Fallkonstellationen

Kinder und Jugendliche können von sexualisierter Gewalt betroffen sein durch...

- Täter:innen außerhalb der Einrichtung
- Mitarbeitende
- andere (Kinder und) Jugendliche in der Einrichtung

1. Wahrnehmen: Sexualisierte Gewalt in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Übergriffe durch Jugendliche

Auch Kinder und Jugendliche verletzen die Grenzen von Kindern und Jugendlichen

Differenzierung zwischen alters- bzw. entwicklungsadäquaten (z. B. „Doktorspiele“) und gewaltförmigen Verhaltensweisen

Oft fließende Übergänge zwischen Anfragen sexueller Grenzen und grenzüberschreitenden Handlungen

Kriterien: Alters- bzw. Entwicklungsunterschiede, Anwendung physischer und/oder psychischer Gewalt, Ausnutzung von Machtverhältnissen

Grenzüberschreitende Kinder und Jugendlichen treten sowohl als Gefährdende als auch (sexual-)pädagogisch bzw. klinisch Hilfsbedürftige in Erscheinung

1. Wahrnehmen: Sexualisierte Gewalt in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Anzeichen und Folgen sexualisierter Gewalt

Hinweise und Signale von Betroffenen sind selten eindeutig

„Alle Welt will Signale, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch hinweisen. Gäbe es sie, die Missbrauchten würden sie vermeiden, denn sie wollen nicht, dass alle Welt ihnen ihre Situation ansieht.“ (Anonym)

Kurz- und langfristige Folgen sexueller Gewalt sind zu unspezifisch, als dass sich Kausalitäten aufstellen ließen

„Folgen [stehen] in aller Regel in Relation zu Schwere und Dauer des Missbrauchs, zum Alter und der Persönlichkeit (insbes. Resilienz) des Kindes, der Art der Beziehung zum Täter, der Unterstützung durch das Umfeld und weiterer moderierender Faktoren“ (Becker 2013)

1. Wahrnehmen: Sexualisierte Gewalt in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Aufdeckungsprozesse/Disclosure

- Aufdeckungen von betroffenen Kindern und Jugendlichen richten sich bevorzugt an nahestehende Personen (Freund:innenkreis, Familie etc.)
- Aufdeckung vollziehen sich
 - Verbal oder non-verbal
 - Intentional oder zufällig
 - Situativ oder prozesshaft
- Aufdeckungsprozesse sind relevant für die Beendigung und Verarbeitung der Gewalterfahrung – und haben zudem präventives Potenzial

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Verortung von sexualisierter Gewalt im Kinderschutz

- Sexualisierte Gewalt steht aufgrund von tragischen und öffentlichkeitswirksamen Fallverläufen im besonderen Fokus von Fachszene und Gesellschaft (unter anderem Anstieg der Fallzahlen bei den Jugendämtern)
- Aus Sicht des Kinderschutzes stellt sexualisierte Gewalt jedoch „nur“ eine Gefährdungsform neben anderen (physische und psychische Gewalt, Vernachlässigung, „häusliche Gewalt“, Autonomiekonflikte) dar
- Ein enges Verständnis von Kinderschutz verweist auf zentrale rechtliche und fachliche Normen, die unabhängig von Gefährdungsform und -kontext – und damit auch für Fälle sexualisierter Gewalt in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – gelten

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Verortung von sexualisierter Gewalt im Kinderschutz

- Rechtlich werden zentrale Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, mit deren Schutz beauftragt
 - Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 1, 8a SGB VIII)
 - Berufsheimnisträger:innen und Lehrer:innen (§ 4 KKG)
- Ein besondere Stellung nehmen Mitarbeiter:innen des Jugendamts (§ 8a Abs. 1-3 SGB VIII) als Verkörperung des staatlichen Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) ein
- Die Schutzaufträge sind rechtlich mit konkreten Verfahrensabläufen hinterlegt

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Verortung von sexualisierter Gewalt im Kinderschutz

- Die Verfahrensabläufe stellen kein Orientierungsangebot dar, sondern sind in hohem (§ 4 KKG) bzw. höchstem (§ 8a SGB VIII) Maße verbindlich
- In den Verfahrensabläufen nach §§ 8a SGB VIII, 4 KKG gilt die Grundsystematik: Erkennen, beurteilen, handeln
- Es handelt sich nicht um reine „Meldeparagrafen“, die primär Wege zu anderen Verantwortungsträgern (insbesondere Jugendämtern) aufzeigen, sondern um Verpflichtungen zur Aktivität im Sinne des Kindeswohls

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Verfahrensablauf für Fachkräfte freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

- Gilt für Fachkräfte, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, z. B. in Jugendarbeit, Kindertagespflege, Hilfen zur Erziehung, Jugendsozialarbeit
- Abzusichern über Vereinbarungen örtlicher Jugendämter mit entsprechenden Trägern

Verfahrensablauf für Fachkräfte freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung



Gefährdungseinschätzung (dabei Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“)
In der Regel Einbezug von Erziehungsberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen



Hinwirken auf Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen bei Erziehungsberechtigten
Information des Jugendamts, falls Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Ergänzungen zum Verfahrensablauf

- Für Personen, die im beruflichen Kontakt zu Kindern bzw. Jugendlichen stehen und nicht über § 8a SGB VIII und § 4 KKG erfasst sind, besteht kein eigenständiger Schutzauftrag, jedoch Anspruch auf Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8b SGB VIII)
- Aus fachlicher Sicht ist es geboten die Verfahrensabläufe organisationsspezifisch zu konkretisieren (zentrale interne und externe Akteur:innen, Ablauf und Methoden der Gefährdungseinschätzung etc.)
- Gefährdungen, die sich innerhalb von Organisationen abspielen, sollten mit spezifizierten Verfahrensabläufen hinterlegt werden (u. a. werden hier Aufsichtsbehörden relevant)

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Schwierigkeiten der Anwendung von § 8a SGB VIII bei sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter:innen von stationären Einrichtungen der Kinder-/Jugendhilfe

- Der Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII stellt implizit auf Gefährdungen durch Eltern oder Dritte ab und berücksichtigt die Gefährdungen durch Mitarbeiter:innen z. B. von Mitarbeiter:innen der stationären Kinder- und Jugendhilfe unzureichend
- Zusätzlich zu Hilfen für Kinder bzw. Jugendliche und deren Eltern werden hier (arbeitsrechtliche) Schutzmaßnahmen in Bezug auf Täter:innen oder die Herausnahme des Kindes bzw. Jugendlichen aus der Einrichtung relevant

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Grundregeln

- Ruhe bewahren, planvoll und abgestimmt handeln
- Gefährdungsanzeichen, Vorgehen etc. präzise dokumentieren
- Wohl des Kindes bzw. des:der Jugendliche:n als zentrale Orientierung
- Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Handelns abwägen

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Gefährdungseinschätzung

- Sexualisierte Gewalt als Möglichkeit immer mitdenken
- Alternative Hypothesen aufstellen
- Irritationen und Zweifel im Team zulassen
- Hinzuziehung externer Fachberatung („insoweit erfahrene Fachkraft“, spezialisierte Fachberatungsstellen)
- Prozesshaftigkeit der Einschätzung

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Einbezug von Kindern bzw. Jugendlichen

- Glauben schenken
- Grenzachtende und suggestionsfreie Gesprächsführung
- Transparenz über weiteren Fallverlauf herstellen

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Einbezug von Erziehungsberechtigten

- Konfrontationszeitpunkt im Sinne des wirksamen Schutzes wählen
- Vorbereitung: Rahmen, Ziel, akute Schutzmaßnahmen für Kinder bzw. Jugendliche etc.

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Hilfen bzw. Interventionen

- Ggf. Vermittlung an spezialisierte Fachberatungsstelle
- Prüfung der Notwendigkeit der Einschaltung des Jugendamts
- Ggf. Prüfung von dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen, ggf. auch Prüfung der Notwendigkeit einer Tätigkeitsuntersagung
- Ggf. Prüfung der Möglichkeit der Herausnahme des Kindes aus der Institution
- Prüfung der Notwendigkeit einer Strafanzeige (keine Anzeigepflicht)

2. Handeln: Verfahrensabläufe und Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Nachsorge

- Vermittlung von Beratungs- bzw. Therapieangeboten für Betroffene
- Teamebene: Bedarfsgerecht Supervision, Fallanalyse

3. Vorbereiten: Fallbezogene und -übergreifende Beratungsmöglichkeiten

3. Vorbereiten: Fallbezogene und -übergreifende Beratungsmöglichkeiten

Fallbezogene Beratung

- „Insoweit erfahrene Fachkraft“/Kinderschutzfachkraft: Beratung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bzgl. des weiteren Vorgehens
- Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt: Fachberatung für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Unterstützungspersonen und Fachkräfte
- Örtliches Jugendamt: Verdachtsklärung, Angebot von Hilfe und Unterstützung, Sicherstellung des Kindeswohls

3. Vorbereiten: Fallbezogene und -übergreifende Beratungsmöglichkeiten

Fallübergreifende Beratung

- Landesfachstelle PsG.nrw: Informationen, Fortbildung und Beratung zu Schutz und Vorbeugung für Fachkräfte, insb. von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Vernetzung und Qualitätsentwicklung
- Landesjugendämter: Fachberatung zu Prävention von, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt, insb. für örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
- Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt: Begleitung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten, mithin Verfahrensabläufen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Landesjugendamt

Warendorfer Straße 25

48145 Münster

gesa.bertels@lwl.org, 0251 591-5078

jan.poeter@lwl.org, 0251 591-8567

Besuchen Sie uns im Internet: **www.lwl.org**